

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Februar 2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der gesetzliche **Mindestlohn** ist zum 01.01.2026 erhöht worden. Damit verbunden ist auch die Verdienstgrenze für **Minijobs** gestiegen. Wir stellen Ihnen die neuen Zahlen vor. Des Weiteren beleuchten wir die Besteuerung von Renten aus vor dem 01.01.2005 abgeschlossenen **Versicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht**. Im **Steuertipp** geht es um die unentgeltliche **Übertragung eines Familienheims auf eine Ehegatten-GbR**, an der beide Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind.

Niedriglohnsektor

Für Minijobs gilt jetzt eine neue Verdienstgrenze

Der Mindestlohn ist zum 01.01.2026 von 12,82 € auf **13,90 € pro Zeitstunde** angehoben worden - ein Plus von 8,42 %. Zum 01.01.2027 wird er weiter auf 14,60 € pro Stunde steigen, was eine Anhebung um weitere 5,04 % darstellt.

Da der Mindestlohn auch für Minijobs gilt, ist die Verdienstgrenze für Millionen Minijobber zu Jahresbeginn automatisch von 556 € auf **603 € pro Monat** gestiegen; ab 2027 dürfen Minijobber dann 633 € pro Monat verdienen.

Ein Minijob hat unter anderem steuerliche Vorteile, da nur **2 % pauschale Lohnsteuer** fällig werden, die in der Regel der Arbeitgeber übernimmt. Der Verdienst aus einem Minijob muss bei der pauschalen Lohnversteuerung nicht mehr

in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Minijobber müssen zudem keine Beiträge für Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Nur für die Rentenversicherung müssen sie einen Teil der Beiträge selbst übernehmen; sie können sich allerdings von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Entnahme

Welche Regeln für umsatzsteuerfreie Fahrzeugverkäufe zu beachten sind

Viele Unternehmer gehen davon aus, dass ein Fahrzeug, das sie aus dem Privatvermögen ins Unternehmen einlegen, später ohne Umsatzsteuer verkauft werden kann. Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat kürzlich deutlich gemacht: Wer

In dieser Ausgabe

- ☑ **Niedriglohnsektor:** Für Minijobs gilt jetzt eine neue Verdienstgrenze 1
- ☑ **Entnahme:** Welche Regeln für umsatzsteuerfreie Fahrzeugverkäufe zu beachten sind 1
- ☑ **E-Firmenwagen:** Steuerfreie Pauschalen bei Stromkostenerstattung sind passé 2
- ☑ **Grundstückskauf:** Zahlung für Übernahme eines Ökokontos gehört zur Gegenleistung 2
- ☑ **Wahlrecht:** Rentenzahlungen werden mit dem Ertragsanteil besteuert 3
- ☑ **Grundstücksübertragung:** Wann eine Teilung des Nachlasses grunderwerbsteuerfrei ist 3
- ☑ **Anteilsverkauf:** Steuerberatungskosten der Gewinnermittlung sind nicht absetzbar 3
- ☑ **Statistik:** Wie wahrscheinlich die Anordnung einer Betriebsprüfung ist 4
- ☑ **Steuertipp:** Einlage eines Familienheims in eine Ehegatten-GbR ist schenkungsteuerfrei 4

ein Fahrzeug **steuerfrei entnehmen** möchte, muss diesen Schritt klar nachweisen und vor dem Verkauf durchführen - sonst wird der Verkauf umsatzsteuerpflichtig.

Im Streitfall hatte ein Unternehmer einen Multi-van (VW) aus seinem Privatvermögen in sein Unternehmen eingelegt. Ein Vorsteuerabzug erfolgte nicht. Kurz darauf ließ er das Fahrzeug umfassend reparieren und zog hierfür Vorsteuer ab. Im Juli 2016 bot er das Fahrzeug online zum Verkauf an, Ende Oktober 2016 wurde es über einen privaten Kaufvertrag ohne Umsatzsteuerausweis verkauft. Die Entnahme wurde aber erst am Tag der Übergabe des Pkw gebucht. Das Finanzamt bewertete den Verkauf daher als **umsatzsteuerpflichtig**. Für ein weiteres, ähnlich behandeltes Fahrzeug kam es zu dem gleichen Ergebnis. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Das FG betonte, dass der Verkauf von Fahrzeugen, die dem Unternehmen zugeordnet sind, grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegt. Eine steuerfreie Entnahme ist nur möglich, wenn die Entnahme **nach außen erkennbar** und zeitlich vor dem Verkauf erfolgt und dokumentiert wird. Eine Entnahme nur „auf dem Papier“ am Tag der Übergabe genügt nicht. Entscheidend war zudem, dass die Verkaufsbemühungen bereits Monate zuvor begonnen hatten und weiterhin Vorsteuer für Reparaturen geltend gemacht wurde. Das sind eindeutige Hinweise auf eine fortbestehende betriebliche Nutzung.

Hinweis: Ohne nachweisbare Entnahme bleibt der Verkauf von Kfz umsatzsteuerpflichtig. Unternehmer sollten daher Entnahmen rechtzeitig dokumentieren, etwa durch Abmeldung, formelle Entnahmeerklärung oder sonstige eindeutige Hinweise auf die Beendigung der betrieblichen Nutzung.

E-Firmenwagen

Steuerfreie Pauschalen bei Stromkostenenerstattung sind passé

In Zeiten steigender Elektromobilität kommen immer mehr Arbeitnehmer mit einem E-Auto zur Arbeit. Arbeitgeber können ihnen hier einen besonderen Benefit bieten, indem sie ihnen auf dem Firmengelände kostenlos Ladestationen und Strom zum Aufladen zur Verfügung stellen. Arbeitnehmer können sowohl ihre privaten E-Autos als auch ihre privat mitgenutzten E-Firmenwagen lohnsteuerfrei beim Arbeitgeber auftanken - der kostenlos überlassene Ladestrom ist **kein geldwerter Vorteil**. Wichtig ist aber, dass die Ladesäule ortsfest auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens

steht und der Ladevorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Nutzt der Arbeitnehmer zum Aufladen seinen privaten Strom zu Hause, gilt folgende Unterscheidung: Stromkostenerstattungen des Arbeitgebers für das Aufladen privater E-Autos sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Erstattungen für das Aufladen privat mitgenutzter E-Firmenwagen konnte der Arbeitgeber dagegen bisher über lohnsteuerfreie **Pauschalen** (pro Monat zwischen 15 € und 70 €) steuerfrei erstatten. Das Bundesfinanzministerium hat diese Pauschalen mit Wirkung ab 2026 gestrichen. Wenn Arbeitgeber ihren Mitarbeitern privaten Ladestrom für E-Firmenwagen erstatten wollen, ist nun eine aufwendigere Berechnung nötig:

- **Strommenge ermitteln:** Zunächst muss der Arbeitnehmer die verbrauchte Strommenge mittels eines gesonderten statischen oder mobilen Stromzählers ermitteln (z.B. an der Wallbox oder im Fahrzeug).
- **Strompreis ermitteln:** Zur Ermittlung der Kosten ist in der Regel der individuelle (feste) Strompreis heranzuziehen, der laut Vertrag des Arbeitnehmers mit dem Stromanbieter gilt (kWh-Einkaufspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises). Bei dynamischen Stromtarifen dürfen die durchschnittlichen monatlichen Kosten je kWh samt Grundpreis zugrunde gelegt werden. Wenn der Arbeitnehmer den Strom aus seiner privaten Photovoltaikanlage nutzt, darf ebenfalls auf den vertraglichen Stromkostentarif des Arbeitnehmers abgestellt werden. Zur Vereinfachung dürfen in allen Fällen auch die Gesamtdurchschnittsstrompreise für private Haushalte zugrunde gelegt werden, die das Statistische Bundesamt halbjährlich veröffentlicht. Maßgeblich ist der (auf volle Cent abgerundete) Wert, den das Bundesamt inklusive Steuern, Abgaben und Umlagen für einen Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh angibt. Für 2025 lag dieser Wert bei 0,34 € pro kWh.

Grundstückskauf

Zahlung für Übernahme eines Ökokontos gehört zur Gegenleistung

Ökopunkte werden in Deutschland eingesetzt, um bauliche Eingriffe in die Natur auszugleichen. Sofern ein Bauherr den notwendigen Ausgleich nicht direkt auf seinem eigenen Grundstück vornehmen kann, kommt diese Umweltwährung ins Spiel: Naturschutzmaßnahmen, wie die Umwandlung eines Ackers in eine artenreiche Wiese oder die Renaturierung von Flächen, werden im Vor-

feld von Landwirten oder Kommunen auf einem Ökokonto gesammelt und in Ökopunkte umgerechnet. Der Bauherr kauft dann die benötigten Ökopunkte, um seine **gesetzliche Ausgleichspflicht** zu erfüllen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch Zahlungen für übernommene Ökokonten zur **grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung** gehören. Im Streitfall hatte eine Stiftung ein ökologisch wertvolles Grundstück erworben, für das der Voreigentümer ein Ökokonto hatte einrichten lassen. Für die Übernahme der auf dem Grundstück ruhenden Ökopunkte hatte die Stiftung eine Ausgleichszahlung geleistet, auf die das Finanzamt Grunderwerbsteuer berechnete. Dagegen wehrte sich die Stiftung, weil die Ökopunkte vom Eigentum am Grundstück trennbar seien und somit nicht der Grunderwerbsteuer unterliegen dürften. Der BFH widersprach: Die Ökopunkte repräsentieren den besonderen naturschutzrechtlichen Zustand des Grundstücks, und der Aufwand für deren Übernahme entfällt ebenfalls auf den Erwerb des Grundstücks.

Wahlrecht

Rentenzahlungen werden mit dem Ertragsanteil besteuert

Bei vor dem 01.01.2005 abgeschlossenen privaten Rentenversicherungen besteht vielfach ein Wahlrecht, sich das Kapital auf einmal auszahlen zu lassen oder eine **monatliche Rente** zu beziehen. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat untersucht, wie sich die Ausübung dieses Wahlrechts zugunsten einer monatlich zu zahlenden lebenslangen Rente auswirkt.

Die Klägerin erzielte im Jahr 2023 Einkünfte aus mehreren Rentenversicherungen. Darunter war auch eine monatlich gezahlte private Rente, deren 2003 geschlossener Versicherungsvertrag entweder eine lebenslange Altersrente oder eine einmalige Kapitalauszahlung vorsah. Zu Rentenbeginn im Jahr 2022 entschied sich die Klägerin für die lebenslange monatliche Rente. Gegen den 2024 ergangenen Steuerbescheid legte sie Einspruch ein. Ihrer Ansicht nach ist die Rente nicht mit einem Ertragsanteil von 18 %, sondern als **Kapitaleinkünfte** zu versteuern.

Das FG hielt die Klage für unbegründet. Die Rente wurde zu Recht als **sonstige Einkünfte** und nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen berücksichtigt. Die Rente der Klägerin ist eine Leibrente, deren Auszahlung von ihrem Lebensalter abhängt. Durch die Ertragsanteilsbesteuerung wird die Klägerin mit allen Steuerpflichtigen gleichgestellt, die einen Kapitalwert - unabhängig davon, ob dieser aus versteuertem oder unverteuertem

Einkommen stammt - bis zum Lebensende verrenten lassen. Die Rente erfüllt zwar im Wesentlichen die Voraussetzungen der Besteuerung als Kapitalvermögen. Die Entscheidung der Klägerin zugunsten einer Verrentung und damit gegen eine einmalige Kapitalauszahlung führt aber dazu, dass die Vorschriften über Kapitaleinkünfte nicht anwendbar sind. Daher ist die Rente jährlich mit ihrem Ertragsanteil zu besteuern.

Grundstücksübertragung

Wann eine Teilung des Nachlasses grunderwerbsteuerfrei ist

Bei der Übertragung von Immobilien fällt Grunderwerbsteuer an, und zwar je nach Bundesland zwischen 3,5 % und 6,5 %. Werden Immobilien vererbt, ist der Erwerb eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks durch einen **Miterben** zur Teilung des Nachlasses jedoch von der Grunderwerbsteuer ausgenommen. Der Erwerb eines Miterben von einer Erbengemeinschaft soll grunderwerbsteuerlich im Ergebnis genauso behandelt werden wie der (ebenfalls steuerbefreite) Immobilienerwerb durch einen Alleinerben oder Vermächtnisnehmer. Über die Steuerfreistellung soll eine Doppelbelastung mit Grunderwerb- und Erbschaftsteuer vermieden werden.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall war ein Grundstück von einer Erbengemeinschaft auf eine Personengesellschaft übertragen worden. Laut BFH ist diese Übertragung bei Teilung des Nachlasses nur zu dem **Anteil** von der Grunderwerbsteuer befreit, zu dem ein Miterbe an der erwerbenden Personengesellschaft beteiligt ist. Die Steuerbefreiung ist nach dem Urteil jedoch insoweit nicht zu gewähren, als sich der Anteil des Miterben an der Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Übergang des Grundstücks vermindert.

Hinweis: Um bei der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft den Anfall der Grunderwerbsteuer zu vermeiden, empfiehlt es sich, frühzeitig steuerfachkundigen Rat einzuholen. In der steuerlichen Praxis lauern viele Fallstricke, die ohne fundierte steuerrechtliche Einordnung häufig nicht erkennbar sind.

Anteilsverkauf

Steuerberatungskosten der Gewinnermittlung sind nicht absetzbar

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen des Privatvermögens sind als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** zu versteuern, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf

Jahre zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war. Als Veräußerungsgewinn ist der Veräußerungspreis abzüglich der Veräußerungs- und der Anschaffungskosten der Beteiligung anzusetzen. Hier gilt das Teileinkünfteverfahren, so dass für steuerliche Zwecke nur 60 % der Wertansätze zu erfassen sind.

Die Steuerberatungskosten, die für die Ermittlung des **Veräußerungsgewinns** in der Steuererklärung anfallen, gehören nicht zu den abziehbaren Veräußerungskosten. Das hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Geklagt hatte ein Ehepaar, das seine Steuerberatungskosten im Zuge einer steuerpflichtigen Anteilsveräußerung absetzen wollte. In erster Instanz sah es zunächst gut aus für das Paar: Nach Ansicht des Finanzgerichts müssen auch mittelbar durch die Anteilsveräußerung veranlasste Aufwendungen als Veräußerungskosten abziehbar sein. Die Steuerberaterkosten seien davon erfasst.

Der BFH hat dieser Sichtweise jedoch eine Absage erteilt. Ein mittelbarer Zusammenhang kann für einen Kostenabzug zwar durchaus ausreichen, das **auslösende Moment** für die Kostenentstehung muss aber der Veräußerungsvorgang gewesen sein. Letzteres war bei den Steuerberatungskosten laut BFH nicht der Fall. Denn sie waren nicht aufgrund des Veräußerungsvorgangs selbst angefallen, sondern aufgrund der sachlichen Steuerpflicht bei Veräußerung und der Entscheidung, einen Steuerberater zu beauftragen.

Statistik

Wie wahrscheinlich die Anordnung einer Betriebsprüfung ist

Wenn plötzlich eine Prüfungsanordnung des Finanzamts im Briefkasten liegt, werden die meisten Steuerzahler nervös, denn die Ängste vor vielen Nachfragen, möglichen Hinzuschätzungen und **Steuernachzahlungen** sind groß. Die Wahrscheinlichkeit, einer Betriebsprüfung unterzogen zu werden, ist für Klein-, Kleinst- und Mittelbetriebe aber überschaubar: Das Bundesfinanzministerium hat mitgeteilt, dass im Jahr 2024 nur 1,6 % aller Betriebe in Deutschland geprüft wurden. Bei Großunternehmen lag die Quote allerdings bei 29,6 %. Bundesweit waren 12.359 Prüfer im Einsatz; sie haben ein Mehrergebnis von rund 10,9 Mrd. € erzielt.

Ob und wie oft das Finanzamt bei einem Unternehmen eine Betriebsprüfung anordnet, hängt von mehreren Faktoren ab. Hierfür kann es einen **konkreten Anlass** geben - zum Beispiel, wenn man einer bestimmten Branche angehört, die

schwerpunktmäßig geprüft wird, wenn Kontrollmitteilungen aus einer Betriebsprüfung eines Geschäftspartners beim Finanzamt eingegangen sind oder (anonyme) Anzeigen vorliegen. Andererseits kann es sich auch um eine turnusmäßige Prüfung ohne besonderen Anlass handeln.

Steuertipp

Einlage eines Familienheims in eine Ehegatten-GbR ist schenkungsteuerfrei

Eheleute können sich untereinander ein **selbstbewohntes** Familienheim schenken, ohne dass dabei Schenkungsteuer entsteht. Diese Schenkungsteuerbefreiung ist auch anwendbar, wenn ein Ehegatte ein in seinem Eigentum stehendes Familienheim in eine Ehegatten-GbR einlegt, an der die Eheleute zu gleichen Teilen beteiligt sind. So lässt sich ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auf den Punkt bringen.

Im Streitfall waren der Kläger und seine Ehefrau je zur Hälfte Gesellschafter einer im Jahr 2020 durch notariell beurkundeten Vertrag errichteten GbR. Die Ehefrau war Alleineigentümerin eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks, das die Eheleute selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzten (Familienheim). In derselben notariellen Urkunde übertrug die Ehefrau das Familienheim unentgeltlich **in das Gesellschaftsvermögen der GbR**. Die hierdurch zugunsten des Ehemannes bewirkte Berechtigung an dem Grundstück bezeichneten die Ehegatten als unentgeltliche ehebedingte Zuwendung durch die Ehefrau. Der Kläger gab eine Schenkungsteuererklärung ab und beantragte die Steuerbefreiung für ein Familienheim. Das Finanzamt gestand dem Ehemann die beantragte Steuerbefreiung jedoch nicht zu und forderte Schenkungsteuer ein.

Der BFH hat sich für die Steuerfreistellung ausgesprochen. Zivilrechtlich hatte durch die unentgeltliche Übertragung zwar die GbR als eigenständige Rechtsträgerin das Eigentum an dem bebauten Grundstück erlangt. Für die Schenkungsteuer wird aber der an der GbR als Gesellschafter **beteiligte Ehegatte** als bereichert angesehen (in Höhe des hälftigen Miteigentumsanteils an dem Familienheim). Daher ist es folgerichtig, auch für die Frage der Steuerbefreiung auf den bereicherten Gesellschafterehegatten abzustellen und ihm die Steuerbefreiung zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen